



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 6, Peitz, den 5. Mai 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes
in einer Kindertagespflegestelle

Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Entschädigungssatzung

Seite 5

Tarif für die Benutzung des Gemeindesaals Grießen

Seite 6

Trink- und Abwasserverband

Festsetzung Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

Seite 6

Bekanntmachung Vattenfall

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde

Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 7

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Tauer

Seite 7

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 8

Sitzungstermine

Seite 8

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachungen****Amt Peitz****Satzung des Amtes Peitz****zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme eines Platzes
in einer Kindertagespflegestelle**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Nr. 9 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BBbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 G z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisung an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202); § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Aches Buch (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), § 17, § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch 4. ÄndG vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110), § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 15 G z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisung an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 19.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die durch das Amt Peitz in Kindertagespflege vermittelt werden, werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben. Gleiches gilt für eine von den Eltern selbst organisierte Kindertagespflege, die nachträglich vom Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anerkannt wurde.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten. Die Regelung zum Essengeld wird nicht in dieser Satzung sondern im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson direkt geregelt.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes zwischen dem Amt Peitz und den Personensorgeberechtigten.

**§ 2
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Betreuung entsprechend dem nach § 1 Abs. 3 geschlossenen Vertrag endet bzw. gegebenenfalls wirksam gekündigt wird.
- (2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kindertagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft das Amt.

**§ 4
Beitragsbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes
- Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigt ist gem. § 1602 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- (2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind um jeweils 10 %.
 - (3) Für Gastkinder (max. 4 Wochen pro Kalenderjahr) wird ein Pauschalbeitrag pro Tag erhoben. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit zugrunde gelegt.
 - (4) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit zugrunde gelegt.
 - (5) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.
 - (6) Die Höhe der Elternbeiträge sind den Anlage 1 und 2 der Elternbeitragsatzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

**§ 5
Umfang und Art der Betreuung**

- (1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl: Betreuung bis 6 Stunden/Tag bzw. über 6 Stunden/Tag

Ebenfalls wird eine stundenweise Betreuung ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertagesstätte angeboten. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, für die die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte wegen eines geringen Bedarfs nicht den Arbeitszeiten der Eltern im Einzelfall angepasst werden kann. Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Kurzzeitbetreuung für Gastkinder.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

(2) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, sind die Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abzugsfähig.

b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.

c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(4) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(5) Verzichtet die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(6) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der jeweiligen Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise des letzten Kalenderjahres. Geeignete Einkommensnachweise sind insbesondere:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. XII
- Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Einkommenssteuerbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise
- Bescheid über Wohngeld
- Nachweise über Kindergeld

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Fachbereich Kitas im Amt Peitz abzugeben.

(4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Fachbereich Kitas des Amtes Peitz nachzuweisen.

(5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Amt Peitz ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei Kurzzeitbetreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kostenbeitragsbescheides zu leisten.

(3) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt an das Amt Peitz.

§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erstattet werden.

§ 10 Härtefallklausel

Belegen die Beitragsschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Höchstbetrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

**§ 11
Zwangsverfahren**

(1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der nach § 1 Abs. 3 geschlossene Vertrag durch das Amt Peitz fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. In diesem Fall besteht die Gebührenpflicht bis die Kündigung wirksam wird.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Peitz, den 20.02.2010

E. Hölzner

Amtsleiterin

- Siegel -

Anlagen:

Anlage 1

Elternbeitragstabelle für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Anlage 2

Elternbeitragstabelle für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

Anlage 1

Elternbeitragstabelle für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten

| Nettoeinkommen in EUR/Monat | Tagespflegebetreuung Elternbeitrag in v. H. bei Betreuung | | |
|--------------------------------|---|----------------|----------------------|
| | bis 6 Stunden | über 6 Stunden | ergänzende Betreuung |
| bis 1.000,00 | 18 EUR | 24 EUR | 6,00 EUR |
| 1.001,00 1.300,00 | 1,5 | 3,5 | 1,1 |
| 1.301,00 1.600,00 | 2,0 | 4,0 | 1,5 |
| 1.601,00 1.900,00 | 2,5 | 4,5 | 1,9 |
| 1.901,00 2.200,00 | 3,0 | 5,0 | 2,3 |
| 2.201,00 2.500,00 | 3,5 | 5,5 | 2,7 |
| 2.501,00 2.800,00 | 4,5 | 6,5 | 3,4 |
| 2.801,00 3.100,00 | 5,5 | 7,5 | 4,1 |
| 3.101,00 3.400,00 | 6,5 | 8,5 | 4,8 |
| ab 3.401,00 | 230 EUR | 300 EUR | 170 EUR |

Ermäßigung bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt

- ein unterhaltsberechtigtes Kind = 100% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- zwei unterhaltsberechtigten Kinder = 90% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- drei unterhaltsberechtigten Kinder = 80% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- vier unterhaltsberechtigten Kinder = 70% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- ab fünf unterhaltsberechtigten Kinder = 60% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages

Anlage 2

Elternbeitragstabelle für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

| Nettoeinkommen in EUR/ Monat | Tagespflegebetreuung Elternbeitrag in v. H. bei Betreuung | | |
|---------------------------------|---|----------------|----------------------|
| | bis 6 Stunden | über 6 Stunden | ergänzende Betreuung |
| bis 1.000,00 | 18,00 EUR | 24,00 EUR | 6,00 EUR |
| 1.001,00 1.300,00 | 2,5 | 4,0 | 1,3 |
| 1.301,00 1.600,00 | 3,0 | 4,5 | 1,7 |
| 1.601,00 1.900,00 | 3,5 | 5,0 | 2,1 |
| 1.901,00 2.200,00 | 4,0 | 5,5 | 2,5 |
| 2.201,00 2.500,00 | 4,5 | 6,0 | 2,9 |
| 2.501,00 2.800,00 | 5,5 | 7,0 | 3,6 |
| 2.801,00 3.100,00 | 6,5 | 8,0 | 4,3 |
| 3.101,00 3.400,00 | 7,5 | 9,0 | 5,0 |
| ab 3.401,00 | 280 EUR | 340 EUR | 196 EUR |

Ermäßigung bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt

- ein unterhaltsberechtigtes Kind = 100% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- zwei unterhaltsberechtigten Kinder = 90% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- drei unterhaltsberechtigten Kinder = 80% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- vier unterhaltsberechtigten Kinder = 70% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- ab fünf unterhaltsberechtigten Kinder = 60% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages

Gemeinde Jänschwalde

Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 22.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Jänschwalde einschließlich ihrer Ausschüsse sowie für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte, der Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren, abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung abgegolten. Wenn die Fahrstrecke zu Sitzungen der Gemeindevertretung ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(4) Daneben werden Verdienstaussfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 Euro.

(4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Jänschwalde-Dorf erhält 430 Euro, der Ortsvorsteher des Ortsteils Jänschwalde-Ost erhält 245 Euro, der Ortsvorsteher des Ortsteils Drewitz erhält 245 Euro und der Ortsvorsteher des Ortsteils Grieben erhält 175 Euro monatliche Aufwandsentschädigung.

(5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro, soweit sie nicht gleichzeitig Bürgermeister sind.

(7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(9) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder der Ortsbeiräte unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(10) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 13 Euro je Sitzung.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaussfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird ein Verdienstaussfall nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstaussfall nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstaussfall ist arbeitstächlich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200,- Euro im Jahr, hat das Mitglied der Gemeindevertretung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, beschlossen am 12.03.2009, außer Kraft.

Peitz, den 26.04.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Tarif

für die Benutzung des Gemeindsaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) erlässt die Gemeinde Jänschwalde folgenden von der Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 22.04.2010 beschlossenen „Tarif für die Benutzung des Gemeindsaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde“:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung des Gemeindsaals der Gemeinde Jänschwalde im OT Grieben wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
3. Nach Zahlung des Entgeltes ist der Benutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 2 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben und ortsansässige Vereine entgeltfrei
2. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger (nicht ortsansässige) Vereine, Verbände, Parteien u.ä.: 80,00 EUR/Tag
3. Veranstaltungen durch die Gaststätte „Sonnenhof“ 80,00 EUR/Tag

§ 3 In-Kraft-Treten

Vorstehender Tarif tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung des Gemeindsaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen in der Sitzung am 06.03.2008, außer Kraft.

Peitz, den 26.04.2010

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Trink- und Abwasserverband Hammerstrom/Malxe-Peitz

Trink- und Abwasserverband
- Hammerstrom/Malxe - Peitz
Kraftwerkstraße 28a
03185 Peitz

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18.03.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

| 1. Es betragen | Euro |
|--|---------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 2.376.425 |
| die Aufwendungen | -2.374.806 |
| der Jahresgewinn | 1.619 |
| der Jahresverlust | 0 |
| 1.2 im Finanzplan | |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 31.892 |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -32.655 |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 32.425 |
| 2. Es werden festgesetzt | |
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 |
| 2.3 die Verbandsumlage | 96.754 |
| Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen: | |
| a) Drachhausen | 6.881 |
| b) Drehnow | 4.725 |
| c) Heinersbrück | 5.250 |
| d) Jänschwalde | 13.797 |
| e) Tauer | 6.335 |
| f) Turnow-Preilack | 9.926 |
| g) Peitz | 49.840 |

Peitz, den 19.04.2010

gez. H. Hanschke *gez. E. Hölzner*
Vorsitzender der Verbandsversammlung *Verbandsvorsteherin*

Vattenfall Europe Mining & Generation AG

Bekanntmachung

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2009

Die Vattenfall Europe Generation AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des LUA Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt.

Mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff in den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde sind in Umsetzung des § 18 der 17. BImSchV die Emissionen an Luftschadstoffen jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird nachfolgend für das Jahr 2009 über die Ergebnisse der Luftreinhaltung bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Werken 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde berichtet:

1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm³
Tagesmittelwert Halbstundenmittelwert

| | | |
|-----------------|------|------|
| Gesamtstaub | 10 | 30 |
| Stickstoffoxide | 200 | 400 |
| Schwefeloxide | 369 | 738 |
| Kohlenmonoxid | 233 | 466 |
| Quecksilber | 0,03 | 0,05 |

An den Kraftwerksblöcken der Werke 1 und 2 traten insgesamt 3 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten des Schadstoffs CO auf, welche jedoch nicht auf die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen zurückzuführen waren. Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 16 (1) der 17. BImSchV wurde dabei jeweils entsprochen. Die Emissionsgrenzwerte für die weiteren kontinuierlich überwachten Rauchgaskomponenten Schwefeloxide, Stickstoffoxide, Staub und Quecksilber sind durchgängig eingehalten worden.

Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten waren zu keiner Zeit zu verzeichnen. Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten waren zu keiner Zeit zu besorgen.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik

durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Grenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die jährlich durch Einzelmessungen zu überwachen sind

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen ist festgelegt, dass für die nicht kontinuierlich überwachten Schadstoffe im ersten Betriebsjahr sechs Einzelmessungen in regelmäßigen Abständen zu erfolgen haben. In den nachfolgenden Betriebsjahren haben jährlich wiederkehrend Einzelmessungen an drei Tagen an einem Dampferzeuger zu erfolgen.

Im Werk 1 fanden gemäß Genehmigung die Messungen am Rauchgaskanal des Dampferzeugers B1 im Zeitraum 04. - 06.08.2009 statt. Im Werk 2 wurden die Messungen im Zeitraum 21. - 23.07.2009 am Rauchgaskanal des Dampferzeugers D1 durchgeführt. Folgende Ergebnisse werden durch den Gutachter ausgewiesen:

| Schadstoff | Emissionsgrenzwert mg/Ncbm | Werk Y 1 | Höchster Einzelmesswert mg/Ncbm | Werk Y 2 | Höchster Einzelmesswert mg/Ncbm |
|---|-------------------------------|---|------------------------------------|--|------------------------------------|
| | | Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm ³ | | Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Ncbm | |
| organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff | 10 | 1,8 | 2,3 | 2,1 | 3,5 |
| Quecksilber (gesamt) | 0,05 | 0,006 | 0,009 | 0,007 | 0,010 |
| gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff | 20 | 0,7 | 1,2 | 1,1 | 1,8 |
| gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 1 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 |
| Summe Cadmium und Thallium | 0,01 | < 0,0002 | < 0,0002 | < 0,0002 | < 0,0002 |
| Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn) | 0,5 | 0,007 | 0,007 | 0,021 | 0,024 |
| Summe Schwermetalle (As, Cd, Cr, Co.) + Benzo(a)pyren | 0,05 | 0,001 | 0,002 | 0,003 | 0,003 |
| Dioxine und Furane (1) | 0,05 | 0,0016 | 0,0017 | 0,0016 | 0,0016 |

(1) ngTEQ/Nm³ gemessen gemäß § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV über 6 Stunden (TEQ - Toxizitätsäquivalent gemäß Anhang 1 zur 17. BImSchV)

Die zusammenfassenden Messberichte der Gutachter dokumentieren, dass bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen diese Grenzwerte ausnahmslos sicher eingehalten werden.

Die Messberichte wurden vom Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd geprüft und nicht beanstandet.

Vattenfall Europe Mining & Generation

Sonstige Amtliche Mitteilungen

| | | |
|---|---|---|
|  | <p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p> | <p>Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p> |
| <p>Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de</p> | | <p>Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p> |

Bekanntmachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Tauer vom 24.03.2010

Termin: 24.03.2010
Ort: Landgasthof Tauer

Beschlüsse der durchgeführten Mitgliederversammlung:

Beschluss Nr. 1/24/03/2010

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer stimmt der Personalveränderung im Vorstand zu, Wernfried Schulz wird zum 2. Beisitzer gewählt.

Beschluss Nr. 2/24/03/2010

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer beschließt die Änderung der Satzung vom 08.12.1995.

Beschluss Nr. 3/24/03/2010

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer beschließt eine Pachtflächenänderung der jagdbaren Fläche zum 01.04.2010.

Beschluss Nr. 4/24/03/2010

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer beschließt die Verwendung des nicht eingeforderten Reinertrages nach der Satzung vom 24.03.2010 § 15 Abs. 5.

Beschluss Nr. 5/24/03/2010

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer beschließt den Haushaltsplan vom 01.04.2010 - 31.03.2011.

Beschluss Nr. 6/24/03/2010

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer beschließt die Auszahlung des Reinertrages bis zum 31.03.2010 für die Jahre 2006 - 2010. Die Auszahlung erfolgt alle zwei Jahre. Der nächste Auszahlungstermin ist der 14.03.2012.

Beschluss Nr. 7/24/03/2010

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tauer beschließt den Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zum 16.03.2011.

- Themen: - Wahlversammlung Vorstand,
- Jagdpachtvertrag

Die oben genannten Beschlüsse sind im vollen Wortlaut beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Tauer einzusehen.

Udo Brasching

Vorsitzender

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

10. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 26.03.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: 3/10/46/10

1. Die Gemeindevertretung Drachhausen befürwortet grundsätzlich den Masterplan Region Lieberose.
2. Die Gemeindevertretung Drachhausen befürwortet auf der Grundlage des vorliegenden Masterplanes die Ausrichtung einer Internationalen Natursausstellung (INA).
3. Das Amt Peitz wird beauftragt und ermächtigt, sich in die Arbeitsgruppe INA in die Diskussion zur Findung von möglichen Organisationsstrukturen zur Ausrichtung der INA einzubringen.

Beschluss: 3/10/47/10

Die Gemeindevertretung Drachhausen nimmt die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kleingewässerprojekt Spree“ zur Kenntnis und gibt folgende Hinweise:

- 1.) Der Bodenaushub verbleibt in der Gemeinde. Er soll für die Verfüllung des Grabens vor dem Grundstück Müller und die Komplettierung des Rodelberges verwendet werden. Der organisch-humose Oberboden wird jedoch zur Verfügung gestellt.
- 2.) Das Kleingewässer soll auf 3 m Tiefe ausgehoben werden.
- 3.) Gleichzeitig wird vorgeschlagen, den noch nicht verwendeten Boden auf dem Grundstück F. Domann (vom Biotop-Aushub) ebenfalls für den Rodelberg zu verwenden.
- 4.) Alle Aufschüttungen sollen vom Gewässerunterhaltungsverband vorgenommen werden.

Beschluss: 3/10/48/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Regenbogen“ in Drachhausen für das Jahr 2010:

14.05.2010, 26.07.2010 - 06.08.2010, 27.12.2010 - 30.12.2010

Beschluss: 3/10/49/10

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: 3/10/50/10

Die Gemeindevertretung beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: 3/10/51/10

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen mit den Änderungen laut Protokoll.

13. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 08.04.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/AD/005/2010

1. Die Gemeindevertretung Tauer befürwortet grundsätzlich den Masterplan Region Lieberose.
2. Die Gemeindevertretung Tauer befürwortet auf der Grundlage des vorliegenden Masterplanes die Ausrichtung einer Internationalen Natursausstellung (INA).
3. Das Amt Peitz wird beauftragt und ermächtigt, sich in die Arbeitsgruppe INA in die Diskussion zur Findung von möglichen Organisationsstrukturen zur Ausrichtung der INA einzubringen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/006/2010

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Errichtung einer Grundwassermessstelle und die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit auf dem Flurstück 394 der Flur 4, Gemarkung Tauer. Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit trägt die GeWAP.

20. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 13.04.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: 8/20/200/10

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Tagesordnung.

Beschluss: 8/20/201/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung der Gemeinde Teichland über die Benutzung des Erlebnisparcs einschließlich der Regelungen der Entgelte für dessen Benutzung mit den Änderungen laut Protokoll.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/KÄ/012/2010

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den vorliegenden Pachtvertrag mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: Tei/BA/007/2010

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, die INROS LACKNER AG mit der Erarbeitung von Honorarleistungen entsprechend dem beiliegenden Angebot zu beauftragen.

Die einzelnen Leistungsphasen werden zeitlich entsprechend der Bereitstellung der Fördermittel gebunden.

Beschluss: Tei/BA/008/2010

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen „Arbeiten an der Baukonstruktion“ für den geplanten Anbau an das Gasthaus Kastanienhof in Neuendorf/Teichland an das Bauunternehmen M. Pöschick.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

| | | |
|----------------------|-----------|---|
| Do., 06.05.10 | 17:00 Uhr | Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz, Rathaus Peitz |
| Fr., 07.05.10 | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40 |
| Mi., 19.05.10 | 17:00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung Stadt Peitz, Rathaus Peitz |
| Di., 01.06.10 | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Heinersbrück, Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2 |
| Do., 03.06.10 | 19:30 Uhr | Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108 |

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

| | |
|--|--|
| Nächster Redaktionsschluss: Dienstag, 11.05.2010, 16:00 Uhr | Nächster Erscheinungstermin: Mittwoch, 26.05.2010 |
|--|--|